

8. Änderung des Bebauungsplanes “An der Samerstraße“

Marktgemeinde Kraiburg a. Inn
Landkreis Mühldorf a. Inn



Die 8. Änderung umfasst die Flurnummer 702, Gemarkung Maximilian.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Präambel:

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als

S a t z u n g.

Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn
für die Mitgliedsgemeinde Kraiburg a. Inn
Erstelldatum: 29.10.2020;
geändert
Endfassung:

Inhalt:
Planausschnitt
Zeichenerklärung
Verfahrensvermerke
Begründung

I ZEICHENERKLÄRUNG

A) Planliche Festsetzungen

----- Umgrenzung von Änderungsflächen

— Baugrenze

öffentliche Straßenverkehrsfläche

B) Für die Hinweise

8 bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

bestehende Grundstücksgrenze

702/1 Flurstücks Nummer

II Textliche Festsetzungen zur 8.Änderung

1. Maß der baulichen Nutzung

1.1 Abstandsflächen

Für die erforderlichen Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

1.2 Doppelhaushälften sind in Grenzbebauung zu errichten und trauf-, first- und gestaltungsgleich auszubilden.

1.3 Bei Garagen und Nebengebäuden ist neben einem Satteldach auch ein Pultdach zulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Samerstraße“, welcher der Marktgemeinderat am 01.08.1974 als Satzung beschlossen hat.

Verfahrensvermerke zur vereinfachten 8. Änderung des Bebauungsplanes „An der Samerstraße“ Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

1. Änderungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 08.09.2020 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Kraiburg a. Inn, den _____

–Siegel–

Petra Jackl, 1. Bürgermeisterin

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom _____ mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt. Dies wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Kraiburg a. Inn, den _____

–Siegel–

Petra Jackl, 1. Bürgermeisterin

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ beteiligt.

Kraiburg a. Inn, den _____

–Siegel–

Petra Jackl, 1. Bürgermeisterin

4. Satzungsbeschluss:

Die Marktgemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan in der Fassung vom _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Kraiburg a. Inn, den _____

–Siegel–

Petra Jackl, 1. Bürgermeisterin

5. Ausgefertigt:

Kraiburg a. Inn, den _____

–Siegel–

Petra Jackl, 1. Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen des Marktes Kraiburg a.Inn (Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 7 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kraiburg a. Inn, den

–Siegel–

Petra Jackl, 1. Bürgermeisterin

Begründung zur vereinfachten 8. Änderung des Bebauungsplanes „An der Samerstraße“ im Bereich der Fl.Nr. 702, Gemarkung Maximilian

1. Allgemeines:

Die Änderung des Bebauungsplanes ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.
Das Änderungsgebiet ist im gültigen Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) dargestellt..

2. Anlass und Begründung der Bebauungsplanänderung

Der Bauantragsteller der Fl.Nr. 702, Gemarkung Maximilian, Samerstr. 8, 84559 Kraiburg a.Inn, beabsichtigt das bestehende Wohnhaus südlich mit einem Wohnhausanbau und einem Carport zu erweitern. Als Dachform für den Carport ist ein Pultdach vorgesehen. Der Wohnhausanbau und der anschließende Carport überschreiten hierbei die bisherige Baugrenze.

Durch die konkreten Planungsvorstellungen des Bauherrn ergeben sich Änderungswünsche, die aber den Grundzügen des gültigen Bebauungsplanes nicht widersprechen.

3. Ziele der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die baurechtliche Voraussetzung für das Grundstück geschaffen werden.

Die überbaubare Fläche (Baugrenze) und die Dachform des Carports soll durch die 8.Änderung dem geplanten Vorhaben angepasst werden.

Durch die Änderung wird auch der Charakter des Ortsbildes nicht beeinträchtigt.

4. Inhalt der Planung

Die Planänderung besteht für die Fl.Nr. 702, Gemarkung Maximilian, mit der Anpassung des Baufensters und Zulassung eines Pultdaches für den Carport. Die erforderlichen Abstandsflächen werden durch Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt.

Verwaltungsgemeinschaft
Kraiburg a.Inn
Bauverwaltung
Erstelldatum: 29.10.2020
geändert
Endfassung:

(S)

Kraiburg a.Inn,
Markt Kraiburg a.Inn

Petra Jackl
1.Bürgermeisterin